

## **Gemeinsamer Bericht der Vorstände der United Internet AG und der 1&1 Internet AG über den Beherrschungsvertrag zwischen der United Internet AG und der 1&1 Internet AG nach § 293a AktG**

Zur Unterrichtung der Aktionäre und zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung haben der Vorstand der United Internet AG sowie der Vorstand der 1&1 Internet AG gemeinsam einen schriftlichen Bericht über den Beherrschungsvertrag vom 26. März 2014 zwischen der United Internet AG und 1&1 Internet AG mit Sitz in Montabaur erstattet. Der Bericht ist vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an über die Internetseite der Gesellschaft unter [www.united-internet.de](http://www.united-internet.de) im Bereich Investor Relations/Hauptversammlung zugänglich. Der Bericht wird auch in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausliegen. Er hat folgenden Inhalt:

### Zu Punkt 9 der Tagesordnung

#### **1. Abschluss und Wirksamkeit des Vertrages**

Der Beherrschungsvertrag wurde am 26. März 2014 zwischen der United Internet AG als herrschendem Unternehmen und der 1&1 Internet AG als abhängiger Gesellschaft geschlossen. Eine notariell beglaubigte Abschrift des Vertrages vom 26. März 2014 ist diesem Bericht als Anlage beigefügt (hier nicht abgedruckt).

Die Wirksamkeit des Beherrschungsvertrages setzt zum einen die Zustimmung der Hauptversammlung der United Internet AG voraus, die auf der für den 22. Mai 2014 anberaumten Hauptversammlung erteilt werden soll. Des Weiteren ist die Zustimmung der Hauptversammlung der 1&1 Internet AG erforderlich, die am 26. März 2014 erteilt wurde. Der Beherrschungsvertrag wird sodann mit seiner Eintragung in das Handelsregister der 1&1 Internet AG wirksam.

#### **2. Erläuterung des Beherrschungsvertrages**

Der Beherrschungsvertrag zwischen der United Internet AG und der 1&1 Internet AG sowie seine einzelnen Bestimmungen sind wie folgt zu erläutern:

##### **2.1 Leitung (Ziffer 1 des Vertrages)**

Ziffer 1.1 des Beherrschungsvertrags enthält die für einen Beherrschungsvertrag konstitutive Regelung, wonach die 1&1 Internet AG als abhängige Gesellschaft die Leitung ihrer Gesellschaft der United Internet AG als herrschendem Unternehmen unterstellt. Die United Internet AG hat danach das Recht, dem Vorstand der 1&1 Internet AG hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Weisungen bedürfen nach Ziffer 1.1 Satz 3 des Beherrschungsvertrags der Textform.

Der Rahmen des Weisungsrechts bestimmt sich nach § 308 AktG. Der Vorstand der 1&1 Internet AG ist in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von § 308 Abs. 2 Satz 1 und 2 AktG verpflichtet, den Weisungen Folge zu leisten (Ziffer 1.2 des Beherrschungsvertrags).

##### **2.2 Auskunftsrecht (Ziffer 2 des Vertrages)**

Ziffer 2.1 des Beherrschungsvertrages hält fest, dass die United Internet AG jederzeit berechtigt ist, Bücher und Schriften der 1&1 Internet AG einzusehen, ferner, dass der Vorstand der 1&1 Internet AG der United Internet AG alle gewünschten Auskünfte zu erteilen hat.

Ziffer 2.2 des Beherrschungsvertrages bestimmt, dass die 1&1 Internet AG einer laufenden Berichtspflicht gegenüber der United Internet AG unterliegt.

### **2.3 Verlustübernahme (Ziffer 3 des Vertrages)**

Ziffer 3.1 des Beherrschungsvertrages bestimmt in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Regelung, dass § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung findet. § 302 AktG sieht die Verpflichtung des herrschenden Unternehmens, hier also der United Internet AG, vor, jeden während der Dauer des Vertrages sonst – also ohne Berücksichtigung der Verlustausgleichsverpflichtung – entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen. Der ausgleichspflichtige Verlust kann auch dadurch ausgeglichen werden, dass den anderen Gewinnrücklagen der abhängigen Gesellschaft Beträge entnommen werden, die während der Dauer des Vertrages in sie eingestellt wurden.

Ziffer 3.2 des Beherrschungsvertrages regelt die Fälligkeit des Verlustausgleichsanspruchs. Der Verlustausgleichsanspruch entsteht jeweils zum Bilanzstichtag der abhängigen Gesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt auch fällig.

Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund ist die United Internet AG nur zum Ausgleich des anteiligen Jahresfehlbetrages bis zu dem Zeitpunkt verpflichtet, zu dem die Kündigung wirksam wird (Ziffer 3.3 des Beherrschungsvertrages).

### **2.4 Wirksamkeit (Ziffer 4 des Vertrages)**

Ziffer 4 des Beherrschungsvertrages regelt die Wirksamkeit des Vertrages. Wir verweisen dazu auf die Ausführungen unter 1. Die Leitung nach Ziffer 1 des Beherrschungsvertrages kann erst ab Wirksamkeit des Vertrages ausgeübt werden (Ziffer 4.3 des Beherrschungsvertrages).

### **2.5 Laufzeit, Kündigung (Ziffer 5 des Vertrages)**

Ziffer 5 des Vertrages regelt die Vertragsdauer und die Kündigungsmöglichkeiten des Beherrschungsvertrages.

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen (Ziffer 5.1 des Beherrschungsvertrages). Er kann jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform (Ziffer 5.3 des Beherrschungsvertrages), was der gesetzlichen Regelung in § 297 Abs. 3 AktG entspricht.

Ferner wird in Ziffer 5.4 des Vertrages klargestellt, dass die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund unberührt bleibt. Als wichtiger Grund soll insbesondere (i) der Verlust der Mehrheit der Stimmrechte des herrschenden Unternehmens an der abhängigen Gesellschaft, (ii) der Wegfall der Stellung des herrschenden Unternehmens als Alleingesellschafterin der abhängigen Gesellschaft, (iii) die Verschmelzung oder Spaltung des herrschenden Unternehmens oder der abhängigen Gesellschaft, (iv) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des herrschenden Unternehmens oder der abhängigen Gesellschaft oder die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse, (v) die Liquidation des herrschenden Unternehmens oder der abhängigen Gesellschaft sowie (vi) die Umwandlung oder Sitzverlegung des herrschenden Unternehmens oder der abhängigen Gesellschaft in der Weise, dass sie danach nicht mehr Partei eines Beherrschungsvertrages sein können, gelten.

Endet der Vertrag, hat das herrschende Unternehmen den Gläubigern der abhängigen Gesellschaft nach näherer Maßgabe des § 303 AktG Sicherheit zu leisten (Ziffer 5.5. des Beherrschungsvertrages).

## **2.6 Schlussbestimmungen (Ziffer 6 des Vertrages)**

In Ziffer 6.1 des Vertrages ist vorgesehen, dass Änderungen und Ergänzungen des Vertrages der Schriftform bedürfen.

Ziffer 6.2 des Vertrages enthält ferner eine salvatorische Regelung. Danach berührt eine etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen des Vertrages die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. Diese Regelung ist in der Vertragspraxis üblich und wurde aus Gründen rechtlicher Vorsorge aufgenommen. Anhaltspunkte dafür, dass eine der vertraglichen Bestimmungen unwirksam sein könnte, sind nicht ersichtlich.

## **2.7 Ausgleichs- und Abfindungsregelungen**

Da sämtliche Aktien der 1&1 Internet AG von der United Internet AG gehalten werden, bedarf es keiner Ausgleichs- und Abfindungsregelungen im Beherrschungsvertrag (§§ 304, 305 AktG).

Ausführungen zur Bewertung können somit entfallen.

## **3. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungsvertrages**

### **3.1 Ausgangssituation der beteiligten Unternehmen**

#### **3.1.1 United Internet AG**

##### **3.1.1.1 Überblick über die Gesellschaft**

Die Gesellschaft wurde am 29. Januar 1998 mit einem Grundkapital von DM 2.529.600,00 als 1&1 Aktiengesellschaft & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien gegründet (Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Montabaur unter HRB 5762 am 16. Februar 1998). Nach mehreren Kapitalerhöhungen und der Umstellung des Grundkapitals auf Euro wurde die Gesellschaft mit Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 22. Februar 2000 in eine Aktiengesellschaft unter der Firma United Internet AG mit einem Grundkapital von EUR 13.211.782,22 formgewechselt (Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Montabaur unter HRB 5762 am 23. März 2000). Nach weiteren Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, aus bedingtem und aus genehmigtem Kapital sowie verschiedenen Kapitalherabsetzungen beträgt das Grundkapital der Gesellschaft nunmehr EUR 194.000.000,00 (Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Montabaur unter HRB 5762 am 8. Februar 2013).

##### **3.1.1.2 Holdingstruktur**

Die United Internet AG fungiert als Management-Holding für ihre Tochtergesellschaften, darunter auch für die 1&1 Internet AG.

##### **3.1.1.3 Ergebnissituation**

Zur geschäftlichen Entwicklung und zur Ergebnissituation der United Internet AG wird auf den Konzernjahresabschluss und den Konzernlagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2013 verwiesen.

#### **3.1.2 1&1 Internet AG**

##### **3.1.2.1 Überblick über die 1&1 Internet AG**

Die 1&1 Internet AG ist durch formwechselnde Umwandlung der 1&1 Telekommunikation GmbH (Amtsgericht Montabaur HRB 4450) in eine Aktiengesellschaft durch Formwechselbeschluss vom 26. Mai 2000 entstanden und erstmals am 11. August 2000 unter der Nr. HRB 6484 im Handelsregister des Amtsgericht Montabaur eingetragen worden. Die 1&1 Telekommunikation GmbH ist mit einem Stammkapital von DM 500.000,00 gegründet worden (Eintragung im Handelsregister des Amtsgericht Montabaur unter HRB 4450 am 20. Oktober 1992). Nach Kapitalerhöhungen im Zuge von Umwandlungsmaßnahmen, der Umstellung auf Euro und weiteren Kapitalerhöhungen

beträgt das Grundkapital der Gesellschaft nunmehr EUR 11.860.700,00 (Eintragung im Handelsregister des Amtsgericht Montabaur unter HRB 6484 am 23. November 2005).

### **3.1.2.2 Kapitalverhältnisse**

Die United Internet AG ist die alleinige Aktionärin der 1&1 Internet AG und hält somit 100% der Aktien. Das Grundkapital von EUR 11.860.700,00 ist voll geleistet.

### **3.1.2.3 Geschäftstätigkeit**

Die 1&1 Internet AG und ihre Tochterunternehmen und Beteiligungsgesellschaften sind ein führender Internet-Provider und stellen Privatpersonen, Gewerbetreibenden und Freiberuflern ein umfassendes Spektrum ausgereifter Online-Anwendungen zur Verfügung. Die Geschäftsbereiche der 1&1 Gruppe sind das nationale Access-Geschäft (Mobile und DSL) und das Applications-Geschäft, das alle Hosting-, Applikations- und Portalaktivitäten umfasst. 1&1 ist vor allem auf den Märkten in Deutschland, Österreich, Großbritannien, Frankreich, Spanien, Italien, Polen, USA, Kanada und Mexiko präsent. Das Produktangebot reicht von Webhosting und E-Business-Lösungen in der Cloud (Internet-Präsenzen, Domains, E-Mail- und Groupwork-Anwendungen, E-Shop- und Payment-Solutions sowie SEO- und Online-Marketing-Tools) über schnelle Mobile- und DSL-Internetzugänge und Telefonie bis hin zum Personal Information Management via Internet. Ergänzt werden die 1&1 Produkte durch attraktive Bundlings mit Soft- und Hardware. Sämtliche 1&1 Produkte werden in den Hochleistungs-Rechenzentren der 1&1 Gruppe betrieben.

### **3.1.2.4 Gewinnabführungsvertrag / Ergebnissituation**

Zur geschäftlichen Entwicklung und zur Ergebnissituation der 1&1 Internet AG wird auf den, nach handelsrechtlichen Vorschriften erstellten Jahresabschluss und den Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2013 verwiesen. Mit der United Internet AG als Organträgerin besteht der Gewinnabführungsvertrag vom 2. März 2006. Die Ergebnissituation der 1&1 Internet AG war seit Abschluss des Gewinnabführungsvertrages immer positiv. Die United Internet AG hatte bislang keine Verluste auszugleichen. Das Ergebnis der 1&1 Internet AG beträgt im Geschäftsjahr 2013 vor Gewinnabführung TEUR 271.511 (im Vorjahr TEUR 159.830).

## **3.2 Gründe für den Abschluss des Beherrschungsvertrages**

### **3.2.1 Gesellschaftsrechtliche Gründe**

Die Unternehmensgruppe der United Internet AG wird durch die United Internet AG als Holding geführt, wobei die operative Tätigkeit von rechtlich selbständigen Tochtergesellschaften ausgeübt wird. Aufgrund des Beherrschungsvertrages stehen der United Internet AG dann zusätzlich die rechtlichen Instrumentarien zur Verfügung, um dem Vorstand der 1&1 Internet AG Weisungen erteilen zu können.

### **3.2.2 Steuerliche Gründe**

Die 1&1 Internet AG ist in die umsatzsteuerliche Organschaft der United Internet Gruppe eingegliedert. Die umsatzsteuerliche Organschaft ermöglicht es, die Umsatzsteuer und die Vorsteueransprüche der Organgesellschaft 1&1 Internet AG bei der Organträgerin United Internet AG zu erfassen. Die umsatzsteuerlichen Pflichten der Organgesellschaft, wie beispielsweise die Umsatzsteuer-Voranmeldung oder die Abgabe der Umsatzsteuererklärung, können gebündelt und effizient durch den Organträger erfüllt werden. Des Weiteren bleiben Leistungen zwischen den beiden Gesellschaften als Innenumsätze unbesteuert. Alleiniger Steuerschuldner ist in der umsatzsteuerlichen Organschaft der Organträger. Die Organgesellschaft haftet jedoch für die auf sie entfallende Umsatzsteuer.

Die Voraussetzungen zum Vorliegen einer umsatzsteuerlichen Organschaft wurden durch ein BMF Schreiben vom 7. März 2013 (IV D 2 – S 7105/11/10001) angepasst und weiter präzisiert. Ein Wegfall der Voraussetzungen zur umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen den beiden Gesellschaften würde ein Wiederaufleben der umsatzsteuerlichen Pflichten bei

der 1&1 Internet AG und damit ein hohes Maß an administrativem Aufwand bei der 1&1 Internet AG bedeuten. Das soll vermieden werden. Um die rechtssichere Fortführung der umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen der 1&1 Internet AG und der United Internet AG zu gewährleisten, ist daher der Abschluss eines Beherrschungsvertrages notwendig. Damit wird die für umsatzsteuerliche Zwecke optimale Struktur auch für die Zukunft abgesichert.

Montabaur, im April 2014

Für den Vorstand der United Internet AG

Ralph Dommermuth

Robert Hoffmann

Norbert Lang

Für den Vorstand der 1&1 Internet AG

Ralph Dommermuth

Frank Einhellinger

Robert Hoffmann

Markus Huhn

Hans-Henning Kettler

Uwe Lamnek

Christian Würst